

## **Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 100**

### **Lockdown - 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung**

Mit BGBl. II Nr. 475/2021 wurde gestern Abend die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) kundgemacht, welche ab dem 22. November 2021 gilt. Diese bringt den erneuten Lockdown. Der Vorarlberger Gemeindeverband hätte sich für das 100. Informationsschreiben ein positiveres Thema gewünscht. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, an die Gemeinden und Ihre Bediensteten ein großes Dankeschön für den großartigen Einsatz und den starken Zusammenhalt bei der Krisenbewältigung zu richten.

Unten finden Sie die für die Gemeinden wichtigsten Vorgaben kurz zusammengefasst.

#### Allgemeines

Der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches ist nur noch zu bestimmten Zwecken zulässig. Darunter fallen neben der Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens auch die berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Aufzählung der zulässigen Gründe für den Aufenthalt außerhalb des Wohnbereiches finden Sie im § 3 Abs. 1 der Verordnung. Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

#### Gemeindeorgane:

Sitzungen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sind auch von der 5. COVID-19-NotMV ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen. Auch die Teilnahme als Besucher:in einer öffentlichen Gemeindevertretungssitzung ist ein zulässiger Grund den eigenen Wohnbereich zu verlassen. Vor dem Hintergrund der hohen Infektionszahlen wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 101 Abs 4 des Gemeindegesetzes für Gemeindevertretungssitzungen die Öffentlichkeit auch ohne die Gründe des § 46 Abs. 2 Gemeindegesetzes ausgeschlossen werden kann, sofern nicht der Voranschlag oder Rechnungsabschluss in der Sitzung behandelt wird. Auch die Möglichkeit der Gemeindevertretung, Beschlüsse im Umlaufwege bzw. in einer Videokonferenz zu fassen, besteht weiterhin. Diese Sonderregelungen bestehen nach derzeitigem Stand noch bis zum 31.12.2021. Aufgrund der hohen Infektionszahlen wird daher zur Reduzierung der sozialen Kontakte empfohlen, die Sitzungen vorerst in digitaler Form und/oder als nicht-öffentliche Sitzungen abzuhalten.

#### Gemeindeämter:

Gemeindeämter können geöffnet bleiben. Besucher:innen des Gemeindeamtes haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Nach Möglichkeit sind Termine zu vereinbaren.

Für das Personal gilt Folgendes:

Das Personal darf das Gemeindeamt nur mit einem aktuellen 3-G-Nachweis betreten. Zur Kontrollpflicht der Dienstgeberin siehe Informationsschreiben Nr. 94.

Es gilt die Maskenpflicht, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist. Kann das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden, entfällt die Maskenpflicht. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trenn- oder Plexiglaswänden und, sofern technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung

verunmöglichen würden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

#### Bauverhandlungen:

Diese sind weiterhin zulässig, da es sich um Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung handelt. Diese sind weitgehend von der Verordnung ausgenommen, es gilt jedoch die 3G-Regel für das Personal der Baubehörde sowie die Maskenpflicht. Hinzuweisen ist auf das nach wie vor geltende Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz. Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes „kann das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung leitet, im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen.“

#### Elementarpädagogischer Bereich:

Das Personal, das sich regelmäßig in der Einrichtung aufhält und über keinen gültigen Impf- oder Genesungs- oder Antikörpernachweis verfügt, muss einen Nachweis über einen negativen aktuellen PCR- oder Antigentest vorweisen. Der Nachweis ist während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung bereit zu halten. Zumindest einmal pro Woche muss ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden. Die Pflicht entfällt, sofern PCR-Tests nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Für sonstige Personen mit Ausnahme der betreuten Kinder gilt: Alle weiteren Personen haben bei Betreten der Einrichtung einen 3-G-Nachweis (geimpft, genesen oder getestet) vorzulegen und während des Aufenthalts in der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Der 3-G-Nachweis entfällt, wenn die Einrichtung bloß kurzfristig, z.B. zur Abholung der Kinder betreten wird. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt aber auch hier. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Diese Regelungen gelten auch für Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und für Tagesmütter bzw. -väter.

#### Altstoffsammelzentren:

Abfallentsorgungsbetriebe dürfen weiterhin geöffnet haben und auch Altstoffsammelzentren und Abfallinseln dürfen geöffnet bleiben. Kund:innen haben eine Maske zu tragen. Das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kund:innen ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig. Es wird empfohlen folgende Verhaltensrichtlinien zu beachten:

- Es ist dringend darauf zu achten, nicht mehr als die maximal zu vertretende Anzahl von Fahrzeugen in den Abladebereich des ASZ bzw. Bauhofes einfahren zu lassen.
- Die Einfahrt in den Entladebereich darf nur mit Maske erfolgen und beim Entladen ist der gebotene Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Eine Mithilfe bei der Entladung durch Angestellte des ASZ oder Bauhofes sollte unterbleiben. Schwere Gegenstände sind nach Möglichkeit später zu entsorgen.
- Die Betriebszeiten der ASZs und Bauhöfe sollten mindestens im selben Ausmaß wie bisher bestehen bleiben, um den Druck nicht zusätzlich zu erhöhen.
- Die Bezahlung sollte nach Möglichkeit nur über den Kassa- oder Kartenautomat erfolgen.

#### Märkte im Freien:

Für Märkte im Freien gelten folgende Regelungen:

- Es darf nur das typische Warensortiment verkauft werden (z.B. bei einem Bauernmarkt Lebensmittel, die von den Bauern produziert wurden).
- Kund:innen habe eine Maske zu tragen
- Das Betreten allfälliger Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.

Weihnachtsmärkte sind nicht erlaubt.

#### Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Museen dürfen nicht von Kund:innen betreten werden. Bibliotheken, Büchereien und Archive dürfen von Kund:innen nur zur Abholung von vorbestellten Waren und mit Maske betreten werden.

#### Öffentliche Spielplätze:

Öffentliche Spielplätze sind in der Notmaßnahmenverordnung nicht eigens geregelt. Es gelten daher die allgemeinen Regeln für öffentliche Orte. Ein Betreten und Verweilen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zulässig.

#### Sportstätten:

Das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. Davon ausgenommen sind Spitzensportler:innen sowie Sportler:innen, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen teilgenommen haben, deren Betreuer:in und Trainer:in sowie Vertreter:innen der Medien. Für Betreuer:innen, Trainer:innen und Vertreter:innen der Medien gelten die Regeln für den Arbeitsort (3-G-Regel Maskenpflicht) sinngemäß. Sportstätten im Freien dürfen zur Sportausübung betreten werden, allerdings nur mit einzelnen engsten Angehörigen oder wichtigen Bezugspersonen. Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, wie zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. In diesen Fällen dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur mit Maske betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist (z.B. Umziehen in der Umkleide). Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

#### Zusammenkünfte:

Zusammenkünfte sind nur zu bestimmten in der Verordnung festgelegten Zwecken zulässig. Zulässig sind unter anderem erforderliche, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und von statuarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern diese Zusammenkünfte unaufschiebbar sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.

Anbei finden Sie die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sowie die dazugehörige rechtliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Präsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

